

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende **1. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|-------------------------------|---|------------------------------------|
| a) Grundgebühr nach § 11 (2) | = | 5,00 € monatlich |
| b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) | = | 2,50 € je m ³ Abwasser. |

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

- | | | |
|----------------------------------|---|-----------------------------|
| von 401 bis 650 mg/l | = | 0,02 €/m ³ , |
| von 651 bis 900 mg/l | = | 0,04 €/m ³ , |
| von 901 bis 1.150 mg/l | = | 0,06 €/m ³ , |
| von 1.151 bis 1.400 mg/l | = | 0,08 €/m ³ , |
| über 1.400 mg/l für | | |
| je 250 mg/l starke Verschmutzung | = | 0,02 €/m ³ mehr. |

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel II

Die **1. Nachtragssatzung** tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidgraben, den 8. Dezember 2016

Jürgensen
Bürgermeister